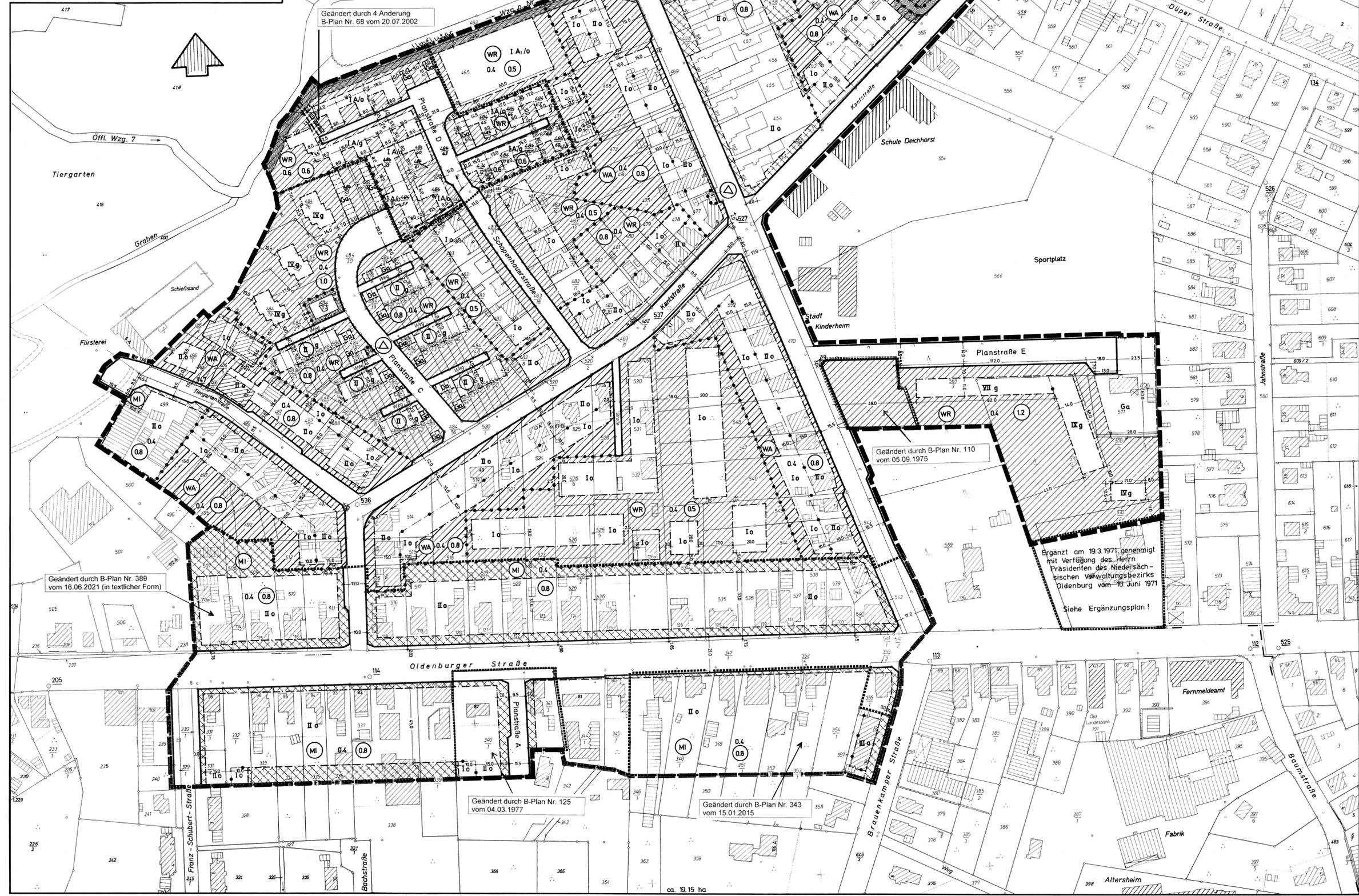
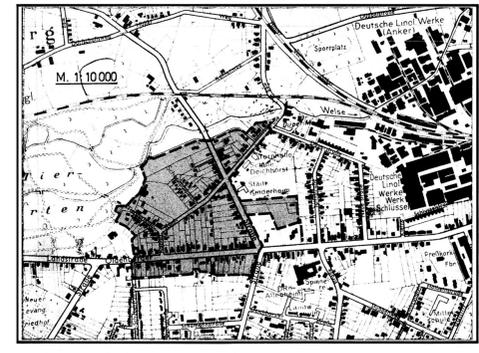


Bebauungsplan Nr. 68

für ein Gebiet zwischen der Oldenburger Straße im Abschnitt von der Dwoberger Straße bis zur Franz-Schubert-Straße, dem Schützenhofgrundstück, dem Tiergarten, dem Welseumfluter zwischen Tiergarten und Kantstraße, dem Schulgrundstück an der Kantstraße und der Dwoberger Straße, für die Grundstücke an der Südseite der Oldenburger Straße von Haus Nr. 71 bis 98 und aus der Flur 2 für die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 445, 446 und 447 an der Kantstraße, 569/3, 570/2, 570/4, 570/5 und 571 an der Ostseite der Dwoberger Straße sowie für das Hausgrundstück Brauenkamper Straße 119/120 in Delmenhorst.
Maßstab = 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - I, II, III, IV, VII, IX** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - 0.4, 0.6** Grundflächenzahl
 - 0.5, 0.6** Geschöffflächenzahl
 - 0.8, 1.0** Geschöffflächenzahl
 - 1.2** Geschöffflächenzahl
 - A** Nur Hausgruppen als Gartenhofhäuser zulässig
 - A₁** Nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - o** Offene Bauweise
 - g** Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Geschöfllinie
- c) Garagenanlagen**
 - Erdgeschossige Garagenanlagen
- d) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- e) Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Umformerstation
- f) Grünanlagen**
 - Spielplatz
- g) Sonderfestsetzungen**
 - Fläche mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsleitungen.
 - Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - Auf der nicht überbaubaren Fläche des Flurstücks 338 an der Südseite der Oldenburger Straße ist für den bestehenden Gartenbaubetrieb die Errichtung von Gewächshäusern als Ausnahme zulässig.
 - Öffentlicher Wasserzug einschließlich geplanter Verbreiterung und beidseitig 5,0 m breiter Reinigungstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.



Geändert durch 4. Änderung B-Plan Nr. 68 vom 20.07.2002

Geändert durch B-Plan Nr. 110 vom 05.09.1975

Geändert durch B-Plan Nr. 389 vom 16.06.2021 (in textlicher Form)

Geändert durch B-Plan Nr. 125 vom 04.03.1977

Geändert durch B-Plan Nr. 343 vom 15.01.2015

Ergänzt am 19.3.1971, genehmigt mit Verfügung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 10. Juni 1971
Siehe Ergänzungsplan!

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 19.9.1968 beschlossen.
Delmenhorst, den 21.2.1969
Der Oberstadtdirektor: i.V.
Siegel
gez. Mehlerts
Stadtdirektor
Delmenhorst, den 21.8.1969
Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor: i.V.
Siegel
gez. Eckert
gez. Mehlerts

Der Bebauungsplan wurde am 22.5.1969 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.4.1968 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 21.8.1969
Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor: i.V.
Siegel
gez. Eying
Vermessungsamt
Delmenhorst, den 10.11.1969
Stadtbauamt: Stadtplanungsamt: Siegel
Im Auftrag: gez. Onnen

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 26.2.1969 bis 27.3.1969 (einschließlich).
Delmenhorst, den 10.4.1969
Der Oberstadtdirektor: Delmenhorst, den 9.2.1970
Der Oberstadtdirektor: i.V.
Siegel
gez. Tamsen
Stadtbaurat
gez. Schäfer
Stadtbauoberamtmann
Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 5.2.1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 10.4.1969
Der Oberstadtdirektor: Delmenhorst, den 9.2.1970
Der Oberstadtdirektor: i.V.
Siegel
gez. Tamsen
Stadtbaurat

ca. 19,15 ha